

REFORM DES BAUVERTRAGSRECHTS – BILDUNG VON BAUKAMMERN IN SACHSEN

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren hat zu wesentlichen Änderungen des Werkvertragsrechtes aber auch zu Änderungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes geführt.

§ 72a GVG - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauleistungen

Für die betroffenen Architekten, Ingenieure und Firmen der Bauwirtschaft eher unbemerkt ist durch dieses Gesetz ein neuer § 72a GVG in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingefügt worden. Danach sind ab dem 1. Januar 2018 an allen Landgerichten Kammern mit einer Sonderzuständigkeit für Streitigkeiten

- aus Bau- und Architektenverträgen sowie
- aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,

zu bilden (§ 72a Satz 1 Ziffer 2 GVG). Das gilt aber nicht für Streitigkeiten, die wegen ihres geringen Streitwertes (≤ 5.000,00 Euro) bei den Amtsgerichten zu führen sind.

Kammerentscheidung statt Einzelrichterentscheidung

Gemäß der ebenfalls angepassten Regelung in § 348 Abs. 1 Nr. 2. c) ZPO entscheidet zukünftig in Bau-, Architekten- und Ingenieurstreitigkeiten im Zusammenhang mit Bauleistungen nicht mehr originär ein Einzelrichter. Neu eingehende Verfahren werden, soweit sie diese Spezialzuständigkeiten betreffen, im Grundsatz von der gesamten Kammer entschieden.

Personalie der entscheidenden Richter steht fest 72a GVG

Nach der Gesetzesbegründung soll § 72a GVG die Idee umsetzen, dass eine häufigere Befassung mit einer bestimmten Materie zu einer Qualitätssteigerung führt.

Die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper in diesen Streitigkeiten soll sicherstellen, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit dieser Materie eintritt, da die Verfahrenseingänge ausschließlich der spezialisierten Kammer zugewiesen werden.

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Personalie der entscheidenden Richterinnen und Richter durch die Sonderzuweisungen der Rechtsmaterie an Spezialekammern mittels richterlicher Geschäftsverteilungspläne vorbestimmt wird.

Die sächsischen Landgerichte sind diesen gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachgekommen und haben für Rechtsstreitigkeiten in I. und II. Instanz Sonderzuständigkeiten begründet.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die zuständigen Kammern an den einzelnen Landgerichten des Freistaates Sachsen (Stand 01.01.2018)

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER

Rechtsanwälte Steuerberater

Spezialkammern I. Instanz an den Landgerichten Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Görlitz

<u>Landgericht</u>	<u>Zuständige Kammer</u>	<u>Kammerbesetzung</u>
Leipzig]	1. Zivilkammer	VRiinLG Voos RiinLG Asam RiLG Benzler Ri Knittel
	2. Zivilkammer	VRiLG Knochenstiern RiinLG Kaden RiLG Wichelhaus RiinAG Schmüdgen Ri Ricken
Dresden]	3. Zivilkammer (ohne Architektenhonorar)	VRiLG Dr. Kies RiinLG Kremz RiinLG Rohe RiLG Dr. Dreher RiinLG Freifrau von Müffling-Kunert
	4. Zivilkammer	VRiinLG Sandig RiLG Böss RiinLG Schultz
	6. Zivilkammer (ohne Architektenhonorar)	VRiLG Becker RiLG Dr. Brauns RiinLG Loer-Wesch RiinLG Neuenzeit
	10. Zivilkammer (ohne Architektenhonorar)	VRiinLG Staats RiLG Prade RiLG Dück
Chemnitz	2. Zivilkammer	VRiLG Holzinger, U. RiLG Klyne RiinLG Pohl-Kukowski Ri Schönfeld
	6. Zivilkammer	VRiLG Bonitz RiLG Froede RiinLG Holzinger, D. RiLG Scholz
Zwickau	5. Zivilkammer	PräsLG Kirst RiLG Bayer RiLG Wasmer
	7. Zivilkammer	VRiLG Eckhardt RiLG Schulte RiLG Varga

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER

Rechtsanwälte Steuerberater

Görlitz	1. Zivilkammer	VRiinLG Preuß RiLG Gocha RiinLG Schletter RiLG Wiezorek
	6. Zivilkammer (Außenstelle Bautzen)	VRiLG Lucas RiLG Schade RiLG Fischer

Das Landgericht Dresden hat eine weitere Spezialisierung vorgenommen und Verfahren über Architektenhonorare ausschließlich der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Spezialkammern II. Instanz an den Landgerichten Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Görlitz

<u>Landgericht</u>	<u>Zuständige Kammer</u>	<u>Kammerbesetzung</u>
Leipzig	1. Zivilkammer	VRiinLG Voos RiinLG Asam RiLG Benzler Ri Knittel
	2. Zivilkammer	VRiLG Knochenstiern RiinLG Kaden RiLG Wichelhaus RiinAG Schmüdgen Ri Ricken
Dresden	3. Zivilkammer	VRiLG Dr. Kies RiinLG Kremz RiinLG Rohe RiLG Dr. Dreher RiinLG Freifrau von Müffling-Kunert
Chemnitz	3. Zivilkammer	VRiLG Frei RiinLG Buck RiLG Seifert RiLG Nitsche RiLG Dr. Heiner
Zwickau	6. Zivilkammer	VRiLG Reneberg RiinLG Heinze RiLG Luthe
Görlitz	2. Zivilkammer	VRiinLG Preuß RiLG Gocha RiinLG Schletter RiLG Wiezorek

AUSBLICK

Es ist zu wünschen, dass durch die Einführung der Spezialzuständigkeit das gesetzgeberische Motiv der weiteren Spezialisierung der Richterkollegen erreicht wird. Um einen flächendeckenden verbesserten Rechtsschutz zu gewährleisten, müsste jedoch auch bei den Amtsgerichten, also für Streitigkeiten bis einschließlich 5.000,00 Euro, Sonderzuständigkeiten geregelt werden. Ob sich durch die Neuerungen auch die seit jeher in Bausachen bemängelte lange Verfahrensdauer deutlich verkürzen wird, oder ob zukünftig noch öfter außergerichtliche Streitlösungsmodelle (z.B. die Streitlösungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton und Bautechnik Vereins e.V. – SL Bau) angewandt werden, ist abzuwarten.



Rechtsanwalt Martin Voigtmann
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter, Schiedsrichter, Adjudikator
T +49(0)341355821-0
E m.voigtmann@phplaw.de

LEIPZIG

Merkurhaus
Petersstraße 5
04109 Leipzig

T + 49 (0) 34 1 35 5 8 2 1 - 0
F + 49 (0) 34 1 35 5 8 2 1 - 3 0
E leipzig@phplaw.de

DRESDEN

Königsstraße 1
01097 Dresden

T + 49 (0) 351 285691-0
F + 49 (0) 351 28561-29
E dresden@phplaw.de

CHEMNITZ

Im SCHOCKEN
Stefan-Heym-Platz 1
09111 Chemnitz

T + 49 (0) 37 1 6 6 6 4 5 9 6 - 0
F + 49 (0) 37 1 6 6 6 4 5 9 6 - 2 0
E chemnitz@phplaw.de

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG und beratungsraum Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH kooperieren, sind jedoch rechtlich selbständige, voneinander unabhängige und eigenverantwortlich tätige Unternehmen. Die Kooperation der Unternehmen selbst erbringt keine Leistungen gegenüber Mandanten. Leistungen werden immer nur von dem jeweiligen Unternehmen erbracht unter Beachtung der für das jeweilige Unternehmen geltenden rechtlichen Bestimmungen. Keines der Unternehmen ist berechtigt, eines der anderen Unternehmen rechtlich zu verpflichten. Jedes der Unternehmen ist verantwortlich und haftbar nur für eigenes Handeln oder Unterlassen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

Die Inhalte unserer Publikationen, darunter unserer Internetseite, Blogbeiträge und so auch dieses Dokument, werden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernehmen. Die Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen der Ansprechpartner.